

# **Friedhofssatzung**

der Ortsgemeinde Weisel vom 04.07.2022

Der Ortsgemeinderat von Weisel hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

## **Inhaltsübersicht**

|                                                         |    |
|---------------------------------------------------------|----|
| 1. Allgemeine Vorschriften.....                         | 2  |
| § 1 Geltungsbereich .....                               | 2  |
| § 2 Friedhofszweck.....                                 | 2  |
| § 3 Schließung und Aufhebung.....                       | 2  |
| 2. Ordnungsvorschriften .....                           | 3  |
| § 4 Öffnungszeiten .....                                | 3  |
| § 5 Verhalten auf dem Friedhof .....                    | 3  |
| § 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten .....               | 4  |
| 3. Allgemeine Bestattungsvorschriften.....              | 4  |
| § 8 Särge.....                                          | 4  |
| § 9 Grabherstellung .....                               | 5  |
| § 10 Ruhezeit .....                                     | 5  |
| § 11 Umbettungen .....                                  | 5  |
| 4. Grabstätten .....                                    | 6  |
| § 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten .....           | 6  |
| § 13 Reihengrabstätten .....                            | 6  |
| § 13a Gemischte Grabstätten .....                       | 6  |
| § 14 Wahlgrabstätten .....                              | 7  |
| § 15 Urnengrabstätten .....                             | 8  |
| 5. Gestaltung der Grabstätten .....                     | 9  |
| § 16 Allgemeine Gestaltungsvorschriften.....            | 9  |
| 6. Grabmale .....                                       | 9  |
| § 17 Gestaltung der Grabmale .....                      | 9  |
| § 18 Errichten und Ändern von Grabmalen.....            | 10 |
| § 18a Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit .....       | 10 |
| § 19 Standsicherheit der Grabmale .....                 | 11 |
| § 20 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale .....       | 11 |
| § 21 Entfernen von Grabmalen.....                       | 11 |
| 7. Herrichten und Pflege der Grabstätten .....          | 12 |
| § 22 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten ..... | 12 |
| § 23 Vernachlässigte Grabstätten.....                   | 12 |
| 8. Trauerhalle .....                                    | 13 |
| § 24 Benutzung der Trauerhalle .....                    | 13 |
| 9. Schlussvorschriften .....                            | 13 |
| § 25 Alte Rechte .....                                  | 13 |
| § 26 Haftung .....                                      | 13 |
| § 27 Ordnungswidrigkeiten .....                         | 13 |
| § 29 Inkrafttreten .....                                | 14 |

## **1. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Ortsgemeinde Weisel gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

### **§ 2 Friedhofszweck**

(1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Ortsgemeinde.

(2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die

a) bei ihrem Tode Einwohner der Ortsgemeinde waren bzw. sich von der Ortsgemeinde aus in ein Altenheim oder dergl. begeben haben und lediglich aus diesem Grund nicht mehr in Weisel wohnen,

b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder

c) Tot- oder Fehlgeburten nach § 8 Abs.2 Satz 2 und 3 und Abs.3 BestG; soweit diese in der Gemeinde geboren wurden bzw. wenn ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist oder

d) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Ortsbürgermeisters.

### **§ 3 Schließung und Aufhebung**

(1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofes können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) - vgl. § 7 BestG-.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

(3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Ortsgemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgemacht.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten - soweit möglich - einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Ortsgemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

## **2. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4 Öffnungszeiten**

(1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekanntgegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis des Ortsbürgermeisters betreten werden.

(2) Die Ortsgemeinde kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

### **§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Ortsbürgermeisters oder dessen Beauftragten sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 6 Jahre dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, Bestattungsfahrzeuge und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen;
- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten;
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen;
- d) ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung des Ortsbürgermeisters gewerbsmäßig zu fotografieren;
- e) Druckschriften zu verteilen;
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen;
- g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen;
- h) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen;
- i) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben.

Der Ortsbürgermeister kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes

und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Ortsbürgermeisters. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

### **§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten**

(1) Der Nutzungsberechtigte hat dem Ortsbürgermeister die Beauftragung von Dienstleistungserbringern anzuzeigen.

(2) Tätig werden können nur solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Sofern seitens der Ortsgemeinde innerhalb von vier Wochen nach Anzeige keine Bedenken angemeldet werden, können Arbeiten ausgeführt werden.

## **3. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

### **§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit**

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei dem Ortsbürgermeister anzumelden. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 15.

(2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Mit dem Ortsbürgermeister ist Ort und Zeit der Bestattung abzustimmen.

(4) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, ein Elternteil mit ihrem nicht über 1 Jahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung des Ortsbürgermeisters können auch Geschwister im Alter bis zu 2 Jahren in einem Sarg bestattet werden.

### **§ 8 Säрге**

(1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung des Ortsbürgermeisters bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Säрге für Kindergräber dürfen höchstens 1,80 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein.

## **§ 9 Grabherstellung**

- (1) Die Gräber werden von Beauftragten der Ortsgemeinde ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Unterkante des Sarges mindestens 1,70 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch 0,50 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabdenkmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Beauftragten der Ortsgemeinde entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Ortsgemeinde zu erstatten.

## **§ 10 Ruhezeit**

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre.  
Für Aschen im (teil)anonymen Rasengrabfeld am Baum beträgt die Ruhezeit 15 Jahre.

## **§ 11 Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Ortsbürgermeisters. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung des Ortsbürgermeisters in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Ortsgemeinde ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen werden von der Ortsgemeinde durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Die Ortsgemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit werden durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

## **4. Grabstätten**

### **§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten**

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten,
- b) Wahlgrabstätten,
- c) Erdrasengrabstätten
- d) Urnengrabstätten als Reihen- und Rasengrabstätten
- e) Urnenrasengrabstätten als Wahlgrabstätte
- f) Urnengrabstätten als (teil)anonymes Rasengrab am Baum

(2) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Ortsgemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmter Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

### **§ 13 Reihengrabstätten**

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich.

(2) Es werden eingerichtet:

- a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 12. Lebensjahr,
- b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 12. Lebensjahr.
- c) Erdrasengrabfelder sind Grabstätten ohne Einfassung, Umrandung und Grabstein. Die Pflege der Rasenreihengrabstätten obliegt alleine der Ortsgemeinde bzw. deren Beauftragten.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf - außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 und des § 13a - nur eine Leiche bestattet werden.

(4) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich bekanntgemacht.

### **§ 13a Gemischte Grabstätten**

(1) Ein Einzelgrabfeld nach §13 Abs. 2 Buchst. b) kann durch Beschluss des Ortsgemeinderats in ein Grabfeld mit gemischten Grabstätten umgewidmet werden.

(2) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Einzelgräber (§ 13 Abs. 1), in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung einer Asche durch den Ortsbürgermeister gestattet werden kann. Die Grabstätte gilt hinsichtlich der zweiten Bestattung als Urnenwahlgrabstätte nach § 15 Abs. 4.

(3) Die Dauer des Nutzungsrechts der Grabstätte richtet sich nach der Ruhezeit der ersten Bestattung. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Bestattung noch mindestens 15 Jahre beträgt.

#### **§ 14 Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen von Personen nach § 2 Abs. 2, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.

(2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.

(3) Wahlgrabstätten werden als zweistellige Grabstätten vergeben.

(4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(5) Das Nutzungsrecht kann nur einmal für die gesamte Wahlgrabstätte wieder verliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach Zustimmung des Ortsbürgermeisters und nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren. Ein Rechtsanspruch auf Wiederverleihung besteht nicht.

(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- d) auf die Eltern,
- e) auf die Geschwister,
- f) auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person Nutzungsberechtigt.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt des Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(8) Das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

## § 15 Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden

1. in Urnenreihengrabstätten,
2. in Urnenrasengrabstätten,
3. in Urnenwahlgrabstätten bis zu 2 Aschen
4. in Reihengrabstätten 1 Asche (§ 13a),
5. in Wahlgrabstätten bis zu 4 Aschen in zweistelligen. (§ 14)
6. (Anonyme) Baumgrabstätten

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.

(3) Urnenrasengrabstätten sind Rasengräber für Urnenbeisetzungen mit einem Grundriss von 0,30 m Länge x 0,40 m Breite, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.

(4) Reservierung eines benachbarten Urnenrasengrabes für engste Angehörige ist auf Antrag möglich. Diese reservierten Gräber sind nach den Gestaltungsvorschriften einer Urnenrasengrabstätte anzulegen, ansonsten gelten diese als Urnenwahlgräber. Die Kosten für dieses reservierte Grab sind zusammen mit den Kosten für das erste Urnenrasengrab zu entrichten. Die Nutzungsrechte für dieses Wahlgrab beträgt 30 Jahre (Nutzungszeit). Bei einer späteren Beisetzung müssen die Nutzungsrechte entsprechend nachgekauft werden, damit eine Ruhezeit der Asche von 15 Jahren gewährleistet ist. Die maximale Laufzeit dieser Grabstätte ist demnach auf 45 Jahre begrenzt. Die Grababdeckung ist spätestens 3 Monate nach Kauf des Grabes unbeschriftet anzubringen.

(5) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.

(6) (Anonyme) Baumgrabstätten werden als Einzelgrabstätten die in einem Halbkreis um einen Baum mit einem Abstand von einem Meter untereinander vergeben. Die Ortsgemeinde fertigt je Beisetzung eine kleine Gedenktafel mit Vor- und Nachnamen sowie Geburts- und Sterbedatum an. Sollte keine Gedenktafel angebracht werden, gilt die Beisetzung als Anonym. Die Ruhezeit ist auf 15 Jahre begrenzt.

(7) Beisetzungen einer Urne dürfen nur in selbstauflösenden Aschenkapseln und Urnen aus biologisch abbaubaren Materialien erfolgen. Umbettungen dieser Urnen sind nicht gestattet.

(8) Die Beisetzung ist bei dem Ortsbürgermeister rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.

(9) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

## **5. Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 16 Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Das Erd- und Urnenrasengrab ist mit einer Steingedenkplatte in den Abmaßen von 30 cm Länge x 40 cm Breite und mindestens 5 cm Stärke zu versehen, die ebenerdig in den Boden einzulassen ist. Die Platte muss die Inschrift Vorname, Nachname, Geburts- und Sterbedatum enthalten. Die eingefräste Schrift ist über die Breite der Steingedenkplatte anzubringen. Weitere Gestaltungen wie z.B. Blumen, Grablampen, Grabmale, Einfassungen, Bepflanzungen sind nicht zulässig. Nach der Bestattungsfeier können jedoch Kränze, Blumenschalen etc. niedergelegt werden. Die Ortsgemeinde kann 2 Wochen nach der Beisetzung die niedergelegten Kränze, Blumenschalen etc. entfernen. Auf Wunsch kann die Gedenkplatte bei einem Erdrasengrab auch unbeschriftet bleiben oder nur Sterbe- und Geburtsdatum enthalten.

## **6. Grabmale**

### **§ 17 Gestaltung der Grabmale**

Die Grabmale unterliegen, mit Ausnahme von Erd- und Urnenrasengrabstätten, in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen.

Es gilt jedoch Folgendes:

a) die Ausmaße der Gräber (Grabeinfassungen) betragen

|                                          |                               |
|------------------------------------------|-------------------------------|
| aa) Reihengrabstätten Kinder bis 6 Jahre | - 1,50 m Länge, 0,80 m Breite |
| Personen über 6 Jahre                    | - 2,00 m Länge, 1,00 m Breite |

|                     |                               |
|---------------------|-------------------------------|
| bb) Wahlgrabstätten | - 2,00 m Länge, 2,00 m Breite |
|---------------------|-------------------------------|

|                      |                               |
|----------------------|-------------------------------|
| cc) Urnengrabstätten | - 0,80 m Länge, 0,80 m Breite |
|----------------------|-------------------------------|

b) Grabmäler aus Stein, handwerkliche Grabzeichen aus Schmiedeeisen und Holz sind zugelassen.

c) Stehende Grabmäler dürfen nicht höher als 1,30 m und Grabzeichen nicht höher als 1,50 m sein.

d) Die Grabeinfassungen dürfen höchstens 0,20 m über dem Boden hervorragen.

e) dauerhafte Grabeinfassungen aus Holz sind unzulässig.

f) Lichtbilder und Unwürdige Inschriften sind unzulässig.

Die übrigen Regelungen gelten jedoch uneingeschränkt.

### **§ 18 Errichten und Ändern von Grabmalen**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sind der Ortsgemeinde anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung entspricht.
- (2) Der Anzeige sind beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung.
- (3) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Ortsgemeinde in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Ortsgemeinde schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

### **§ 18a Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit**

- (1) Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. Herstellung umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.
- (2) Für die Nachweiserbringung und Ausnahmen von der Nachweispflicht gilt § 6a Abs. 2 und Abs. 3 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz (BestG) in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 19 Standsicherheit der Grabmale**

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind, auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

### **§ 20 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale**

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal - im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst-. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 13) gestellt hat, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmales, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Ortsgemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Ortsgemeinde nicht innerhalb einer festzusetzenden Frist beseitigt, so ist die Ortsgemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen durchführen zu lassen. Hierbei kann das Grabmal oder auch Teile davon entfernt werden. Die Ortsgemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 21 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

### **§ 21 Entfernen von Grabmalen**

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung durch die Ortsgemeinde entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen abzubauen und zu entsorgen. Die Gebühr für diese Leistung wird durch die Friedhofsverwaltung mit Erstellung des Gebührenbescheides nach der Bestattung erhoben. Auf den Ablauf der Ruhezeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Lassen die Verpflichteten das Grabmal bzw. die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen drei Monaten nach Ablauf der öffentlichen Bekanntmachung beseitigen, geht das Grabmal bzw. die sonstigen baulichen Anlagen der Grabstelle in das Eigentum des Friedhofsträgers über. Die Nutzungsberechtigten können nach dem öffentlichen Aufruf die Abräumung und Entsorgung durch eine Fachfirma vornehmen lassen oder in Eigenleistung durchführen. Dies ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Die Erstattung der gezahlten Gebühr erfolgt nach dem die Grabanlage vollständig und ordnungsgemäß abgebaut und vom Friedhofsgelände entfernt wurde.

## **7. Herrichten und Pflege der Grabstätten**

### **§ 22 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten**

(1) Alle Grabstätten müssen in Rahmen der Vorschriften des § 17 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gem. § 9 BestG), bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(3) Die für Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.

(4) Reihen- und Urnengrabstätten müssen innerhalb sechs Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden. Die Herrichtung der Grabstätten unterliegt keinen besonderen Anforderungen. Die Bepflanzung darf jedoch die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.

(5) Bei Rasen- und anonymen Grabstätten erfolgt die Pflege der Rasenflächen für das gesamte Grabfeld durch die Ortsgemeinde bzw. den von der Ortsgemeinde Beauftragten.

(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Ortsgemeinde.

### **§ 23 Vernachlässigte Grabstätten**

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Ortsgemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Ortsgemeinde die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

## **8. Trauerhalle**

### **§ 24 Benutzung der Trauerhalle**

- (1) Die Trauerhalle dient ausschließlich zur Durchführung von Trauerfeiern
- (2) Betreten der Trauerhalle, ohne Zusammenhang einer Trauerfeier bedarf der vorigen Zustimmung der Ortsgemeinde.

## **9. Schlussvorschriften**

### **§ 25 Alte Rechte**

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die bisher erhobenen Gebühren für die Verlängerung der Nutzungszeit an Wahlgräbern bis zur Zweitbestattung werden ab 1985 nicht mehr jährlich zum 30.06., sondern erst bei der Zweitbestattung in einer Summe erhoben.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

### **§ 26 Haftung**

Die Ortsgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofes sowie seiner Anlagen und Einrichtung durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

### **§ 27 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - 1. den Friedhof entgegen den Bestimmungen des § 4 betritt,
  - 2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Ortsbürgermeisters oder dessen Beauftragten nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
  - 3. gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 Satz 1 verstößt,
  - 4. eine Dienstleistungserbringung auf dem Friedhof ohne Anzeige bzw. entgegen seitens der Behörde mitgeteilter Bedenken ausübt (§ 6 Abs. 1),
  - 5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
  - 6. Die Bestimmungen über die Gestaltung der Grabmale nicht einhält (§ 17)
  - 7. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder

sonstige Grabausstattungen ohne Anzeige errichtet oder verändert (§ 18 Abs. 1 und 3),

8. Grabmale ohne Zustimmung der Ortsgemeinde entfernt (§ 21 Abs. 1),

9. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 19, 20 und 22),

10. Grabstätten nicht oder entgegen § 22 bepflanzt bzw. herrichtet,

11. Grabstätten vernachlässigt (§ 23),

12. die Leichenhalle entgegen § 24 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

### **§ 28 Gebühren**

Für die Benutzung des von der Ortsgemeinde verwalteten Friedhofes und dessen Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### **§ 29 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 01.02.2010, die Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 10.05.2010 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Weisel, den 04.07.2022  
Ortsgemeinde  
Weisel

